



Direktion des Innern, Postfach 146, 6301 Zug

**A - Post**

An die Präsidien der im  
Kantonsrat vertretenen Parteien

T direkt 041 728 39 23  
naemi.bucher@zg.ch  
Zug, 31. Oktober 2013 buae  
GEVER 50986 - 03

**Informationsschreiben im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen 2014**

Sehr geehrte Parteipräsidentinnen und Parteipräsidenten

Am 5. Oktober 2014 finden im Kanton Zug die Gesamterneuerungswahlen für den Kantonsrat, den Regierungsrat, die Gemeinderäte, den Stadtrat und den Grossen Gemeinderat der Gemeinde Zug, der Rechnungsprüfungskommissionen und deren Präsidien sowie der Präsidien der kommunalen Exekutiven statt. Aufgrund verschiedener Anfragen aus den Parteien haben wir uns entschieden, Ihnen einige generelle Informationen zukommen zu lassen, um Ihnen eine Übersicht zu verschaffen für die Vorbereitung der Wahlen:

**1. Rechtliche Grundlagen**

- Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 (KV, BGS 111.1);
- Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 28. September 2006 (WAG, BGS 131.1);
- Änderung vom 2. Mai 2013 zum Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG Vorlage 2170.17 - 14330; in der Beilage);
- Änderung vom 29. August 2013 zum Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG Vorlage 2218.5 - 14430; in der Beilage);
- Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 29. April 2008 (WAV, BGS 131.2);
- Gemeindegesetz vom 4. September 1980 (GG, BGS 171.1).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass **die revidierten Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsgesetzes** gemäss WAG Vorlage 2170.17 - 14330 sowie WAG Vorlage 2218.5 - 14430 **im jetzigen Zeitpunkt noch nicht in Kraft sind**, dies aus folgendem Grund: Die Änderungen des Wahl- und Abstimmungsgesetzes bedürfen der Genehmigung des Bundes. Der Genehmigungsantrag betreffend WAG Vorlage 2170.17 - 14330 ist zurzeit beim Bund hängig. Die Referendumsfrist der WAG Vorlage 2218.5 - 14430 (Gestaltung der Wahlzettel bei Majorzwahlen) läuft am 5. November 2013 ab. Der Genehmigungsantrag wird im November einge-

reicht. Die Gültigkeit der Bestimmungen hängt von der Genehmigung ab. Das Datum des Inkrafttretens steht deshalb noch nicht fest.

## 2. Ausschreibung der Wahlen

Die Wahlen werden **zwölf Wochen vor dem Wahltag**, d.h. am **Freitag, 11. Juli 2014** durch die Staatskanzlei ausgeschrieben. Dabei wird auch der Termin für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren angegeben.<sup>1</sup>

## 3. Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind bis zum **zehntletzten Montag vor dem Wahltag, d.h. Montag, 28. Juli 2014, 17.00 Uhr** einzureichen, für die Wahlen der Mitglieder des Regierungsrates der Staatskanzlei, für die Mitglieder des Kantonsrates sowie der kommunalen Behörden der Gemeindekanzlei (§ 31 Abs. 1 WAG).

## 4. Inhalt der Wahlvorschläge

*Bestimmungen zu den Wahlvorschlägen bei Majorzwahlen (Regierungsrat, Gemeinderäte, Stadtrat, Rechnungsprüfungskommissionen, Präsidien)*

- Ein Wahlvorschlag darf **nicht mehr Namen** enthalten, **als Mandate zu vergeben sind**. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig (§ 32a Abs. 1 WAG Vorlage 2218.5 - 14430).
- Folgende **Angaben zu den Vorgeschlagenen** sind einzureichen: Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse (vgl. § 39 Abs. 1a WAG Vorlage 2218.5 - 14430).
- Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt (zum Beiblatt siehe nachfolgend, Ziffer 4) aufgeführt wird (§ 32a Abs. 2 WAG Vorlage 2218.5 - 14430).

*Bestimmungen zu den Wahlvorschlägen bei Proporzahlen (Kantonsrat, Grosser Gemeinderat)*

- Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen **geeignete Bezeichnung** enthalten (§ 32 Abs. 1 WAG).
- Der Wahlvorschlag enthält **eine Listenbezeichnung und die Kandidatinnen- und Kandidatenangaben**: Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse, gegebenenfalls der Zusatz "bisher" (vgl. § 39 Abs. 1 WAG Vorlage 2218.5 - 14430).

<sup>1</sup> In § 29 Abs. 1 und § 61 Abs. 1 WAG Vorlage 2170.17 - 14330 sind die Fristen auf zwölf Wochen festgesetzt; die Bereinigung der in den § 29 Abs. 1 und § 61 Abs. 1 WAG Vorlage 2218.5 - 14430 angegebenen Frist entsprechend der in den zugehörigen Fussnoten geänderten Frist von zwölf Wochen wird zurzeit vorgenommen. Ein entsprechender Antrag an die Redaktionskommission ist hängig.

- Der Wahlvorschlag darf **nicht mehr Namen** enthalten, **als Mandate zu vergeben sind** (§ 32 Abs. 3 WAG Vorlage 2218.5 - 14430).
- Der **gleiche Name** darf **höchstens zweimal** geschrieben werden (§ 32 Abs. 3 WAG Vorlage 2218.5 - 14430).
- Bei der Zählung der Stimmen werden **alle Kandidierendenstimmen sowie die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste (leere Linien) als Parteistimmen** gezählt (§ 45 Abs. 2 WAG). Als Zusatzstimmen gelten die leeren Linien für die Liste, deren Bezeichnung auf dem Wahlzettel angegeben ist, wenn ein Wahlzettel weniger gültige Kandidierendenstimmen enthält, als im Wahlkreis Mandate zu vergeben sind (§ 43 Abs. 1 WAG). **Die Anzahl der Listenstimmen ist nicht massgebend.**

Sowohl bei Majorz- als auch bei Proporzahlen muss jeder Wahlvorschlag von **zehn Stimmberechtigten** des betreffenden Wahlkreises, **die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, unterzeichnet sein**. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen (§ 33 Abs. 1 WAG Vorlage 2170.17 - 14330).

Jede vorgeschlagene Person muss **unterschriftlich bestätigen**, dass sie den **Wahlvorschlag annimmt**. Fehlt die Bestätigung, wird der Name gestrichen bzw. fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32 Abs. 4 WAG; § 32a Abs. 3 WAG Vorlage 2218.5 - 14430). Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, ist zusammen mit dem Wahlvorschlag einzureichen; sie kann nicht widerrufen werden (§ 43 WAG).

## **5. Ausgestaltung der Wahlzettel**

### *Bei Majorzwahlen*

Pro Wahl wird **ein einziger leerer Wahlzettel** erstellt, der **so viele leere Linien enthält, wie Personen in die betreffende Behörde zu wählen sind**. Diesem Wahlzettel wird ein Beiblatt zur Information beigelegt, auf dem **zuerst alle kandidierenden Amtsinhaberinnen und -inhaber und danach alle neu Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgeführt sind**. Das Beiblatt enthält Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse, ggf. den Zusatz "bisher" sowie eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat (§ 39 Abs. 1a WAG Vorlage 2218.5 - 14430). **Vorgedruckte Wahlzettel werden bei den Majorzwahlen nicht erstellt.**

### *Bei Proporzahlen*

**Für sämtliche Listen werden vorgedruckte Wahlzettel mit der Listenbezeichnung und Kandidierendenangabe** (Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse, gegebenenfalls der Zusatz "bisher"), **sowie Wahlzettel ohne Vordruck** erstellt (§ 39 Abs. 1 WAG Vorlage 2218.5 - 14430).

## 6. Ausfüllen des Wahlzettels

### *Bei Majorzwahlen*

**Der leere Wahlzettel wird von den Wählenden handschriftlich ausgefüllt. Das Beiblatt (siehe zum Beiblatt auch vorstehend Ziffer 5) dient ihnen dabei als Information über die Kandidierenden. Jeder Kandidierendenname darf nur einmal geschrieben werden. Namen, die im Rahmen des Wahlanmeldeverfahrens nicht form- und fristgerecht eingereicht worden sind, werden gestrichen. Es dürfen nicht mehr Personen auf dem Wahlzettel aufgeführt sein, als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind; überzählige Namen werden gestrichen (vgl. § 53 WAG Vorlage 2218.5 - 14430).**

### *Bei Proporzahlen*

**Wer einen vorgedruckten Wahlzettel benützt, kann darauf Namen streichen, den Namen der gleichen Person zweimal aufführen (kumulieren) oder Namen aus anderen vorgedruckten Listen eintragen (panaschieren) sowie die Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Leere Wahlzettel können mit einer Listenbezeichnung versehen oder ganz oder teilweise mit Namen von Vorgesetzten ausgefüllt werden. Der gleiche Name darf höchstens zweimal auf dem Wahlzettel stehen. Auf dem Wahlzettel dürfen nicht mehr Personen aufgeführt sein, als zu wählen sind (§ 42 WAG).**

### **Exkurs 1: Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen**

Bei Majorzwahlen ist gewählt, wer das absolute Mehr und die höchsten Stimmenzahlen erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 55 Abs. 1 WAG). Berechnet wird das absolute Mehr, indem die **Gesamtzahl der gültigen Kandidierendenstimmen durch die doppelte Zahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt wird. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr (§ 55 Abs. 2 WAG).**

### **Exkurs 2: Zuteilung der Sitze bei der Wahl des Kantonsrates (§§ 52a ff. WAG Vorlage 2170.17 - 14330)**

Bei der Zählung der Stimmen werden **alle Kandidierendenstimmen sowie die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste (leere Linien) als Parteistimmen gezählt (§ 45 Abs. 2 WAG).** Als Zusatzstimmen gelten die leeren Linien für die Liste, deren Bezeichnung auf dem Wahlzettel angegeben ist, wenn ein Wahlzettel weniger gültige Kandidierendenstimmen enthält, als im Wahlkreis Mandate zu vergeben sind (§ 43 Abs. 1 WAG). **Die Anzahl der Listenstimmen ist nicht massgebend.**

**Listen mit gleicher<sup>2</sup> Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.** Massgebend für die Sitzzuteilung auf die Parteien (Oberzuteilung) sind **die Wählerstimmen der Listen mit gleicher Bezeichnung.** Wurde eine Liste nur in einem Wahlkreis eingereicht, gilt auch diese Liste als Listengruppe. Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung teil, wenn ihre Liste wenigstens in einem Wahlkreis **mindestens 5 % aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises** oder **die Listengruppe im gesamten Kanton mindestens 3 % aller Parteistimmen** erhält. **Listenverbindungen sind ausgeschlossen** (§ 52c WAG Vorlage 2170.17 - 14330).

In der **Oberzuteilung** erfolgt die **Sitzzuteilung auf die Listengruppen gestützt auf die Wählerzahl.** Die Wählerzahl wird errechnet, indem man die Parteistimmenzahl einer Liste durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze teilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl rundet (§ 52d WAG Vorlage 2170.17 - 14330). Für die in der **Untorzuteilung** erfolgende **Sitzzuteilung auf die Listen** ist die **Parteistimmenzahl massgebend** (§ 52e WAG Vorlage 2170.17 - 14330). Die **Sitzverteilung innerhalb der Listen** wird **nach Massgabe der Kandidierendenstimmen** auf die kandidierenden Personen vorgenommen (§ 52f Abs. 1 WAG Vorlage 2170.17 - 14330). Vgl. zum Ganzen: Ober- und Untorzuteilung nach der Methode doppelter Pukelsheim. Ein einfaches Rechenbeispiel mit drei Wahlkreisen (in der Beilage).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben, und stehen für weitere Auskünfte selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Direktion des Innern



Manuela Weichelt-Picard  
Regierungsrätin

---

<sup>2</sup> Nur Stimmen für Listen mit gleicher Listenbezeichnung werden zusammengezählt. Mehrere Listen nahestehender Gruppierungen (z.B. "A-Partei", "A-Partei - Die Jungen" und "A-Partei - Die Seniorinnen und Senioren") sind zulässig. Diese werden entsprechend ihrer unterschiedlichen Listenbezeichnung auch separat als eigenständige Listen behandelt. Anders ausgedrückt würden also beispielsweise die Parteistimmen der "A-Partei - Die Jungen" und der "A-Partei - Die Seniorinnen und Senioren" *nicht* der Mutterpartei "A-Partei" zufallen.

Beilagen:

- Änderung vom 2. Mai 2013 zum Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG Vorlage 2170.17 - 14330)
- Änderung vom 29. August 2013 zum Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG Vorlage 2218.5 - 14430)
- Ober- und Unterteilung nach der Methode doppelter Pukelsheim. Ein einfaches Rechenbeispiel mit drei Wahlkreisen.

Kopie an:

- Einwohnergemeinden
- Mitglieder des Regierungsrates (ohne Beilagen)
- Staatskanzlei (ohne Beilagen)
- Direktion des Innern (ohne Beilagen)